

6915/AB

vom 16.08.2021 zu 7014/J (XXVII. GP)

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für Frauen,
Familie, Jugend und Integration

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie,
Jugend und Integration

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.433.110

Wien, am 16. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juni 2021 unter der Nr. **7014/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auslastung der Frauenhäuser Österreichs“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

1. *Wie viele verfügbare Plätze gab/gibt es in Österreichs Frauenhäusern jeweils in den Jahren 2013 bis 2020? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen und Auflistung nach Bundesland)*
2. *Wie viele verfügbare Plätze gab/gibt es derzeit in Österreichs Frauenhäuser? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen und Auflistung nach Bundesland)*
3. *Wie hoch ist/war die Auslastung in österreichischen Frauenhäusern jeweils im Durchschnitt in den Jahren 2014 bis 2020? (Bitte um Auflistung je Bundesland und Nennung konkreter Zahlen)*
4. *Wie hoch ist der Anteil nicht österreichischer Bewohnerinnen in den Frauenhäusern? (bitte um Jahresvergleich inkl. Bundesländervergleiche seit 2014)*

5. *Wie lange ist die durchschnittliche Bewohndauer pro betroffener Frau? (bitte um Jahresvergleich inkl. Bundesländervergleiche seit 2014)*
6. *Welche konkreten Verbesserungen und Erfolge konnten durch den regen Austausch mit den jeweiligen Landesräten erzielt werden?*
7. *Welche konkreten Ziele möchte man betreffend die österreichischen Frauenhäuser erreichen und wie soll die Umsetzung erfolgen?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 nicht Gegenstand des Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können. Die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Sozialhilfe ist gemäß Art 12 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm Art 15 Abs. 6 fünfter Satz B-VG Ländersache und damit ebenso die Aufrechterhaltung und die Finanzierung der Frauenhäuser. Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage zu Nr. 1440/J vom 7. April 2020 verwiesen werden.

Zu den Fragen 8 und 9:

8. *Fließen Geldmittel von verschiedenen Ministerien zur Mitfinanzierung etwaiger Frauenhäuser zur Unterstützung betreffend diverser Bau- und/oder Gründungsvorhaben bzw. zur Basis- oder Projektförderung?*
9. *Wenn ja, in welcher Höhe? (Bitte um Aufschlüsselung nach Träger und Bundesland sowie konkreter Höhe der zur Verfügung gestellten Geldmittel)*

Wie in den Jahren zuvor wird auch 2021 auf Antrag ausschließlich die Beratungstätigkeit mitfinanziert. Im Jahr 2021 wird die Beratungstätigkeit in 15 Frauenhäusern in der Höhe von insgesamt 140.660,00 Euro kofinanziert. Die durchschnittliche Förderhöhe beträgt 9.377,00 Euro pro Einrichtung.

i.V. Mag. Karoline Edtstadler

